



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2015/0329

Anlage Nr.: _____

Datum: 07.10.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	20.10.2015	öffentlich

Tagesordnung

Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Hennef;
Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2015

Beschlussvorschlag

In der Gesamtschau der voraussichtlichen rechtlichen, tatsächlichen und finanziellen Auswirkungen einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber für die ersten fünfzehn Monate des Aufenthalts befürwortet der Ausschuss, mit dem Kreis als Abrechnungsstelle weiterhin in einem Solidarverbund für sämtliche Krankenaufwendungen nach dem AsylbLG zu verbleiben. Die elektronische Gesundheitskarte wird in Hennef dann eingeführt, wenn diese in einem Solidarverbund mit den kreisangehörigen Kommunen und einer Abrechnungsstelle beim Kreis realisierbar ist. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis aufzunehmen, um nach entsprechend erfolgreichen Verhandlungen der Rahmenvereinbarung beizutreten.

Begründung

Am 31.08.2015 stellte die SPD-Fraktion einen Antrag auf die Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Hennef. In der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration vom 23.09.2015 wurde dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen. In dieser Sitzung wurde der Antrag einstimmig auf die folgende Sitzung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration am 20.10.2015 verschoben.

Ausgangslage in Hennef:

Derzeit erhalten die in Hennef (Sieg) zugewiesenen Asylbewerber im Falle der Notwendigkeit eines Arztbesuches einen Behandlungsschein, gültig für das jeweilige Quartal (nicht für jeden Arztbesuch). Die Kosten für die Behandlungen werden im Rahmen des Solidarpaktes aller Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus den jeweiligen städtischen Haushalten finanziert.

Aktuell hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW in Abstimmung mit den Krankenkassen und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch gesetzliche Krankenkassen für NRW getroffen. Die neue Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den acht großen Krankenkassen zur Gesundheitskarte für Asylbewerber wurde am 28.08.2015 geschlossen. Sie regelt, dass die Abwicklung der gesundheitlichen Versorgung von Asylbewerbern über die Krankenkassen unter Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte erfolgen kann. Die Entscheidung für oder gegen einen Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung obliegt nach der Systematik der Rahmenvereinbarung jeder einzelnen Kommune. Bei einer Entscheidung für die Gesundheitskarte ist ein Vertrag zwischen der Stadt und einer Krankenkasse zu schließen. Kreise als übergeordnete Vertragspartner kennt die Rahmenvereinbarungssystematik bislang nicht.

Die Gesundheitskarte erhalten nur Flüchtlinge, die den Gemeinden endgültig zugewiesen wurden. Asylbewerber erhalten keine Gesundheitskarte solange sie in Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentrale Unterbringungseinrichtungen bzw. Notunterkünften untergebracht sind.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist zugleich verbunden mit der Verwaltungskostenpauschale, zahlbar durch die Kommunen in Höhe von 8% vom zugebilligten Leistungsvolumen, mindestens aber 10 € monatlich je Leistungsberechtigten.

Aktuelles Verfahren im Rhein-Sieg-Kreis:

Derzeit erfolgt die komplette Krankenhilfeabrechnung über den Rhein-Sieg-Kreis; d. h. alle Krankenhilfekosten aller 19 Kommunen eines Jahres werden als Durchschnittswert auf die Anzahl der im gesamten Kreisgebiet ausgegebenen Krankenscheine gleich abgerechnet. Dieses Verfahren hat sich seit 2007 bewährt. Die Zusammenarbeit mit der Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises funktioniert sehr gut.

Die der Stadt Hennef (Sieg) zugewiesenen Asylbewerber haben innerhalb der ersten 15 Monate mit Blick auf die Versorgung im Krankheitsfalle (Notversorgung) lediglich einen Rahmenvereinbarung obliegt nach der Systematik der Rahmenvereinbarung jeder einzelnen Kommune. Bei einer Entscheidung für die Gesundheitskarte ist ein Vertrag zwischen der Stadt und einer Krankenkasse zu schließen. Kreise als übergeordnete Vertragspartner kennt die Rahmenvereinbarungssystematik bislang nicht.

Die Gesundheitskarte erhalten nur Flüchtlinge, die den Gemeinden endgültig zugewiesen wurden. Asylbewerber erhalten keine Gesundheitskarte solange sie in Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentrale Unterbringungseinrichtungen bzw. Notunterkünften untergebracht sind.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist zugleich verbunden mit der Verwaltungskostenpauschale, zahlbar durch die Kommunen in Höhe von 8% vom zugebilligten Leistungsvolumen, mindestens aber 10 € monatlich je Leistungsberechtigten.

Aktuelles Verfahren im Rhein-Sieg-Kreis:

Derzeit erfolgt die komplette Krankenhilfeabrechnung über den Rhein-Sieg-Kreis; d. h. alle Krankenhilfekosten aller 19 Kommunen eines Jahres werden als Durchschnittswert auf die Anzahl der im gesamten Kreisgebiet ausgegebenen Krankenscheine gleich abgerechnet. Dieses Verfahren hat sich seit 2007 bewährt. Die Zusammenarbeit mit der

Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises funktioniert sehr gut.

Die der Stadt Hennef (Sieg) zugewiesenen Asylbewerber haben innerhalb der ersten 15 Monate mit Blick auf die Versorgung im Krankheitsfalle (Notversorgung) lediglich einen gesetzlichen beschränkten Leistungsanspruch. Nach 15 Monaten besteht ein analoger Leistungsanspruch nach den Vorschriften des SGB II / XII (elektronische Gesundheitskarte). Mit den Regelungen der §§ 4 und 6 AsylbLG hat der Bundesgesetzgeber eine bundeseinheitliche Festlegung des Leistungsumfangs der Gesundheitsleistungen für die Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach § 3 AsylbLG getroffen. Die Bundesregierung prüft derzeit gemeinsam mit den Ländern, wie im Rahmen einer Versorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen aufgrund einer Vereinbarung nach § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die schon jetzt mögliche und zum Teil praktische Einführung einer Gesundheitskarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch mögliche Regelungen erleichtert werden kann.

Auswirkungen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nach der Systematik der vorliegenden Rahmenvereinbarung:

Die Verwaltung erkennt für den Fall der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nach der vorliegenden Systematik der Rahmenvereinbarung für Hennef (Sieg) folgende Auswirkungen, die in Teilen nur mit einer Prognose versehen werden können:

- Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte vereinfacht das Leben der Asylberberinnen und Asylbewerber und führt zu zeitlichen Einsparungen im Verwaltungsbereich. Für die Verwaltung entfällt die Ausgabe der Krankenscheine und die Prüfung der Aufschiebbarkeit der Behandlung/Versorgung. Diese zeitliche Einsparung würde dadurch teilkompensiert, dass zum Einen die Gesundheitskarte wiederkehrend ausgestellt (Passbilder erstellen und übermitteln, Identitätsbestätigungen) und zum Anderen eine Leistungsprüfung und -gewährung insoweit stattfinden muss, als der Rhein-Sieg-Kreis bei Spezialbehandlungen als Prüfstelle nicht zur Verfügung stehen würde (Leistungen nach Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung, Buchstabe C, etwa Zahnersatzleistungen). Schließlich müssen die Abschläge monatlich abgeführt und die Spitzkostenabrechnungen geprüft und verbucht werden.
- Die Verwaltungskostenpauschale für sämtliche abgerechnete Aufwendung steigt von derzeit 4 % auf 8 %.
- Die gesamten Behandlungskosten von dann mindestens 10 € monatlich je Flüchtling sind von der Stadt Hennef (Sieg) zu finanzieren. Eine Pauschalierung innerhalb der Solidargemeinschaft findet nicht mehr statt. Erhebliche Kosten für besondere Behandlungen trägt die Kommune dann alleine (Ausnahme: Betragen die Kosten einer Einzelbehandlung in einem Jahr mehr als 70.000 €, werden die 70.000 € übersteigenden Kosten auf Antrag zum 01.01. des Folgejahres und danach 3 Monate später vom Land an die Kommunen erstattet).
- Durch die faktische Öffnung des Zugriffs auf das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung sind die entstehenden Kosten schlechter kalkulierbar.
- Derzeit ist im Haushalt 2015 eine Summe von 377.000 € für Krankenhilfe veranschlagt (incl. 16.500 € Verwaltungskosten). Künftig müsste nach § 10 des Rahmenvertrages je Flüchtling monatlich mit einem Abschlag von 200 € als Durchschnittswert je Asylbewerber gerechnet werden. Bei derzeit 325 Flüchtlingen zum 01.01.2016 ausgehend würde dies einen Aufwand von 780.000 € zuzüglich der Verwaltungspauschale von 8% ein Gesamtaufwand von 842.400 € bedeuten.

- Nach § 8 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung sieht seitens der Kommune eine Erstattung auch im Falle einer bereits eingetretenen Versicherungspflicht (z. B. SGB II-Beitrag) gegenüber der Krankenkasse vor, die wiederum zu einem Mehraufwand für die Verwaltung bei der Abwicklung möglicher Erstattungsansprüche gegenüber dem inzwischen zuständigen Versicherungsträger führt.
- Grundsätzlich ist die Karte für 2 Jahre gültig. Die Stadt bleibt für den gesamten Zeitraum gegenüber der Krankenkasse im Rahmen der Nachhaftung erstattungspflichtig, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (z. B. unbekannter Wegzug / Anerkennung usw.).
- Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ohne Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises hätte die Aufhebung des Solidarpaketes innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises zur Folge. Damit würde jede Kommune das Risiko von teuren Einzelerkrankungen, Behandlungen chronischer Erkrankungen und von „Krankheitshäufungen“ innerhalb einer Kommune, alleine tragen.

Kostenprognose:

Die tatsächlichen Kostenauswirkungen und damit der Umfang der durch einen Beitritt entstehenden Mehrkosten lassen sich aus folgenden Gründen nicht hinreichend kalkulieren:

- Es ist nicht absehbar, in welchem Umfang durch die Berechtigten zukünftig umfassendere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- Es lässt sich nicht kalkulieren, ob und in welchem Umfang ggf. in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen langfristig zur Kostenreduzierung führen können (z. B. Vermeidung kostenintensiver Behandlungen durch rechtzeitige Vorsorgemaßnahmen).
- Der den Krankenkassen zu erstattende Verwaltungskostenanteil bemisst sich an der Höhe der tatsächlichen Ausgaben. Die vereinbarte Verwaltungskostenpauschale liegt bei 8 % deutlich über den „bis zu 5 %“, die der Bundesgesetzgeber für die Personenkreise des § 264 Abs. 2 SGB V und die bisherige Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2007 mit der KRH-Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises (4 %) vorsieht. Der festgelegte Grundverwaltungskostenbeitrag von 10 €/je Flüchtling führt bei einem aktuell betroffenen Personenkreis von 325 Personen zu Ausgaben von mindestens 3.250 € monatlich, ohne dass tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen werden; dieser Betrag erhöht sich in Abhängigkeit der tatsächlich entstandenen Versorgungskosten.

Aufstellung der Verwaltungskosten aus dem Bezugsjahr 2014 nach bestehendem Modell und mit der Rahmenvereinbarung:

KRH-Kosten Berechtigungsscheine:	181.194,19 € davon 4 % =	7.247,77 €
KRH-Kosten Krankenversicherungskarten:	14.581,13 € davon 1 % =	<u>145,81 €</u>
Insgesamt im Jahr 2014:		7.393,58 €

Neu i. S. § 11 Rahmenvereinbarung = 8 % =	15.662,03 €
Neu i. S. § 6 Rahmenvereinbarung (2014 KRH-Berechtigte 175) x 10 € =	1.750,00 €
Neu i. S. § 9 Rahmenvereinbarung (2014 KRH-Berechtigte 175) x 10 € =	<u>1.750,00 €</u>
Insgesamt (fiktiv) hochgerechnet:	19.162,03 €

Aktuelle förmliche Vertragslage:

Die Kündigung des Solidarpaktes mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ist nach den bestehenden Vereinbarungen in dem vorletzten Quartal eines jeden Jahres zu dem auf das nächste Abrechnungsjahr folgende Jahr möglich. Bei einer Kündigung bis zum 30.09.2016 kann ein Austritt aus dem Solidarpakt verfahrensrechtlich erstmals zum 01.01.2018 erfolgen. Ein früherer Systemwechsel wäre somit an einer einvernehmlichen Vertragsänderung gekoppelt.

Haltung des Rhein-Sieg-Kreises:

Der Kreis macht, was die Kommunen wünschen. Er enthält sich deshalb ausdrücklich einer eigenen Bewertung bzw. Empfehlung (s. Schreiben vom 18.09.15). Er ist selbst bislang nicht in der Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen als Partner vorgesehen. Daher braucht der Kreis das Feedback der Kommunen. Nur wenn eine Mehrheit der Kommunen die Gesundheitskarte in einer Solidargemeinschaft wünscht, wird der Kreis versuchen, als Partner innerhalb der Rahmenvereinbarung zu fungieren. Nur unter dieser Prämisse kann es eine Solidargemeinschaft auch mit Gesundheitskarte geben.

Vorschlag für die weitere Verfahrensweise:

Die bisherige vertragliche Regelung mit dem Kreis kann aktuell nur noch förmlich zum 01.01.18 gekündigt werden. Also bedürfte es einer einvernehmlichen Aufhebung bzw. Modifizierung des bestehenden Abrechnungsvertrags. Ursprünglich war einmal ins Auge gefasst worden, zum 01.01.16 mit der Gesundheitskarte zu starten. Für einen Vertragsbeginn nach der Rahmenvereinbarung § 3 Abs. 2 bedarf es jedoch einer Fristwahrung von zwei Monaten zum Quartalsbeginn, so dass die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung vor dem 01.11.15 stattfinden müsste. Insoweit ist ein im Kreis abgestimmtes Procedere nicht mehr fristgerecht zu erwarten.

Umso mehr bedarf es für ein einschlägiges Tätigwerden des Kreises zum nächst möglichen Quartal eines mehrheitlichen Signals aus den Kommunen.

Die Verwaltung schlägt daher vor: "In der Gesamtschau der voraussichtlichen rechtlichen, tatsächlichen und finanziellen Auswirkungen einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber für die ersten fünfzehn Monate des Aufenthalts schlägt die Verwaltung vor, mit dem Kreis als Abrechnungsstelle weiterhin in einem Solidarverbund für sämtliche Krankenaufwendungen nach dem AsylbLG zu verbleiben. Die elektronische Gesundheitskarte wird in Hennef dann eingeführt, wenn diese in einem Solidarverbund mit den kreisangehörigen Kommunen und einer Abrechnungsstelle beim Kreis realisierbar ist. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis aufzunehmen, um nach entsprechend erfolgreichen Verhandlungen der Rahmenvereinbarung beizutreten."

Der Vorschlag verbindet die Einführung der eGK mit dem Zusatz Solidargemeinschaft, so dass mit einem entsprechenden Beschluss des Sozialausschusses die Aufforderung an den RSK verbunden werden könnte, an einer kombinierten Lösung aus Gesundheitskarte und Solidarverbund konstruktiv mitzuwirken. Mit einer solchen Lösung könnten dann gegebenenfalls auch bislang kritische Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises leben. Wird der Kreis nicht entsprechend tätig, bliebe es – zumindest vorerst – beim gültigen Vertrag im Solidarmodell.

Aktuelle Beschlusslage in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises:

Bornheim: Befürwortet die Einführung der Gesundheitskarte.

Siegburg: Lehnt die Einführung der Gesundheitskarte ab.

Hennef (Sieg), den 07.10.2015
In Vertretung